



Deutscher Anwaltsverein e.V.

DAAV Frank Möller, Vieburger Weg 11a , 24113 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
An die Mitglieder/Innen
des Finanzausschusses
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2649**

Landesgruppe Schleswig-Holstein

Vorsitzender:

Oberamtsanwalt Frank Möller
Vieburger Weg 11a
24113 Kiel
Tel.: 0431/6043152 dstl.
Tel.: 0431/681756 privat
Handy: 0173/8531295
Email: frank.moeller@staki.landsh.de

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts in Schleswig-Holstein

Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/1267

Ihr Schreiben vom 08.04.2011 – L 215 -

Stellungnahme des Finanzministeriums vom 8. 08. 2011

Sehr geehrter Damen und Herren,

der Deutsche Anwaltsverein e. V. - Landesgruppe Schleswig-Holstein – möchte erneut zu der Bewertung des Finanzministeriums kurz Stellung nehmen.

Natürlich soll das anstehende Gesetz keine grundsätzlichen Strukturverbesserungen bringen, dennoch kann dieses Gesetz die Gelegenheit nutzen, bestehende Ungerechtigkeiten zu beseitigen. Diese Chance hat das Land Sachsen-Anhalt mit seinem neuen Besoldungsgesetz gerade ergriffen und die Zahlung der Allgemeinen Stellenzulage auch für Rechtsanwälte eingeführt. Soweit auf eine Kooperation mit anderen Norddeutschen Ländern verwiesen wird, teile ich Ihnen mit, dass in Niedersachsen eine Einführung der Allgemeinen Stellenzulage auch für Rechtsanwälte kurz bevorsteht. Dort soll ein Einvernehmen zwischen Justiz- und Finanzministerium erreicht worden sein.

Nachforderungen aus dem Bereich der Lehrer kommen aus unserer Sicht nicht in Betracht, da nach wie vor darauf abgestellt werden kann, dass alle Rechtsanwälte ihr erstes Einstiegsamt in der Justiz ursprünglich als Rechtspfleger in A9 gehabt haben. Da die finanziellen Auswirkungen der Einführung einer Allgemeinen Stellenzulage auch für Rechtsanwälte marginal wären, sollte das Parlament die Gelegenheit nutzen, eine seit längerer Zeit bekannte Ungerechtigkeit zu beseitigen. In vielen anderen Bundesländern laufen ähnliche Bestrebungen. Warum sonst soll ein junger Mensch als Rechtspfleger sich entschließen, eine zusätzliche Ausbildung zum Rechtsanwalt zu

absolvieren, wenn er anschließend weniger Geld verdient als ein Rechtspfleger. Es ist ja keinesfalls so, dass die Amtsanwälte aus dem Bereich der A9-Beamten kommen, sondern in der Regel aus dem Bereich der A10- A12-Beamten des Rechtspflegerdienstes. Da stellt sich natürlich jedem Beamten die Frage, ob sich die zusätzliche Ausbildung anschließend auch „auszahlt“.

Ich hoffe, mit meinen Erläuterungen unser Anliegen erneut verdeutlicht zu haben und stehe für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
gez.
Frank Möller